

Bundesministerium für Justiz  
z.Hd. Frau LStA Hon.Prof.Dr. Sonja Bydlinski  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [sonja.bydlinski@bmj.gv.at](mailto:sonja.bydlinski@bmj.gv.at)

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 9004294  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W [wko.at/rp](http://wko.at/rp)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
-	Rp 669/20/AS/CG Dr. Artur Schuschnigg	4014	26.11.2020

## „Austrian Limited“; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau LStA Hon.-Prof. Dr. Bydlinski,  
liebe Sonja,

im Regierungsprogramm 2020-2024 „Aus Verantwortung für Österreich“ ist die Schaffung einer neuen Gesellschaftsform festgelegt.

Zu der dazu aktuell unter deiner Leitung laufenden Diskussion (Arbeitstitel „Austrian Limited“) dürfen wir dir im Folgenden unsere erste Einschätzung dieses Vorhabens darlegen:

Die Wirtschaftskammerorganisation unterstützt alle Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich. Maßgebliche Faktoren, die das Gründerverhalten beeinflussen, sind die Dauer, die Formvorschriften und die Kosten von Unternehmensgründungen. Die diesbezüglich bestehenden österreichischen Rahmenbedingungen bilden im internationalen Vergleich einen massiven Wettbewerbsnachteil, wenngleich manches in diesen Bereichen in den letzten Jahren verbessert wurde. Manche von uns seit Jahren lancierte Punkte stoßen weiterhin da oder dort auf teilweise vehementen Widerstand.

Mit einer Austrian Limited soll nach dem Regierungsprogramm eine neue, attraktive Gesellschaftsform geschaffen werden.

„Neue Gesellschaftsform schaffen: Aufbauend auf internationalen Beispielen soll eine neue Kapitalgesellschaftsform geschaffen werden, die besonders für innovative Startups und Gründerinnen bzw. Gründer in ihrer Frühphase eine international wettbewerbsfähige Option bietet.“

Diese Gesellschaft soll insbesondere unbürokratisch zu gründen sein und ihre Anteile flexibel vergeben können, jedoch angepasst sein an österreichische Standards. Eine derart ausgestaltete

Austrian Limited könnte zu einer Verdrängung der derzeit beliebtesten Gesellschaftsform, der GmbH, führen.

In der Diskussion wird daher einerseits die Frage aufgeworfen, weshalb nicht bei den in Österreich bestehenden Kapitalgesellschaftsformen entsprechende Adaptierungen vorgenommen werden können, die der Zielsetzung einer „international wettbewerbsfähigen Option“ gerecht werden, anstatt eine neue, zusätzliche Rechtsform zu generieren. Diesem Anbringen wird entgegengehalten, dass ein derart weitreichender Eingriff in bestehende Strukturen den Vertrauensschutz verletzen könnte. Wird eine neue Kapitalgesellschaftsform geschaffen, so wird andererseits wohl berechtigter Weise die Frage aufgeworfen, ob die Erleichterungen nicht auch anderen Kapitalgesellschaftsformen in gleicher oder ähnliche Weise zugute zu kommen haben. Das Regierungsprogramm enthält zudem auch weitere Ansätze in dieser Hinsicht.

Aus der Beratungspraxis ergibt sich, dass Fehlanreize, die etwa auch aus der Bezeichnung der Gesellschaftsform resultieren können, möglichst vermieden werden sollten.<sup>1</sup> Es sollte zudem nicht als erstes die Gesellschaftsform vom Gründer ausgesucht werden, sondern – aufbauend auf den Unternehmenszweck und einen fundierten Business-Plan – die dafür geeignete Form gefunden werden. So ist beispielsweise eine GmbH aus steuerlicher Sicht bei einem zu versteuernden Einkommen unter 60.000 Euro niemals sinnvoll und erst ab 200.000 Euro grundsätzlich zu empfehlen.

- Unbürokratische Gründung

Ein aus unserer Sicht wesentliches Hemmnis der GmbH-Gründung liegt darin, dass der GmbH-Gesellschaftsvertrag zwingend in Form eines Notariatsakts zu errichten ist. Wir treten dafür ein, dass für den Gesellschaftsvertrag einer Austrian Limited (ebenso wie für den einer GmbH) keine Notariatsaktpflicht gesetzlich vorgeschrieben wird. Es ist uns bekannt, dass sowohl das Bundesministerium für Justiz wie auch die Notare diesem Anliegen ablehnend gegenüberstehen.

Zweifellos ist Rechtsberatung wichtig, sie muss aber nicht zwingend erfolgen. Die rechtssichere Identifizierung der handelnden Personen ist essentiell, kann aber auch auf andere Art und Weise erfolgen (etwa durch die qualifizierte elektronische Signatur). Es besteht eine Reihe von Rechtsgeschäften, die wesentlich tiefgreifendere Auswirkungen auf die beteiligten Personen haben können, die ohne dieses strenge Formerfordernis auskommen (wie etwa für persönlich haftende Gesellschafter einer Offenen Gesellschaft).

Mit Blick auf die gewünschte Beteiligung ausländischer Investoren ist ein Notariatsakt, mag er zwischenzeitlich auch digital durchgeführt werden können, bei fremdsprachigen Gesellschaftern unter Anwesenheit eines vereidigten Dolmetschers durchzuführen, was zusätzlichen zeitlichen Aufwand und erhebliche Kosten verursacht.

Der Entfall der strengen Notariatsaktpflicht hinsichtlich der Gründung (wie auch für die Anteilsübertragung) und der Einsatz von qualifizierten digitalen Signaturen ist zweifellos ein richtiger Schritt in eine digitale Zukunft und ein Bürokratieabbau.

---

<sup>1</sup> Auffallend ist beispielsweise, dass – im Gegensatz zu Deutschland – die britische Limited in Österreich kaum Fuß gefasst hat.

- Digitale Gründung

Unmittelbar im Zusammenhang mit den zur Diskussion stehenden Formerfordernissen steht das Thema der digitalen Gründung.

Im Wesentlichen bedeutet dies nach unserem Verständnis, dass die persönliche Anwesenheit aller beteiligten Personen bei der Gründung nicht notwendig ist. Darüber hinaus sollte es zulässig sein, alle Gründungsschritte selbst digital durchführen zu können, d.h. ohne zwingende Einschaltung externer Dienstleister, wie etwa der Notare und Rechtsanwälte.

Im Sinne der gesellschaftsrechtlichen [Digitalisierungs-Richtlinie \(EU\) 2019/1151](#), ABI. L 186 vom 11.7.2019, 80, sollten seitens des Bundesministeriums für Justiz entsprechende Formulare erarbeitet werden.

In diesem Zusammenhang sind ganz allgemein die Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu streichen. Die Informationen sind sowieso und zeitnäher in der elektronischen Ediktsdatei des Bundes publiziert und stellt diese Pflicht eine unserer Ansicht nach nicht gerechtfertigte finanzielle Belastung unserer Mitglieder dar.

- Mindeststammkapital

Das von den Gesellschaftern aufzubringende Stammkapital ist eine Diskussionsgröße, die uns in den letzten Jahren intensiv bei der GmbH begleitet hat. Die bekannten 500.000 Schilling an Mindeststammkapital waren ursprünglich eine beachtenswerte Größe, die allerdings inflationsbedingt im Laufe der Zeit an Bedeutung eingebüßt hat.

Die Untergrenze von 35.000 Euro wurde auch von uns im Hinblick auf die große Anzahl neuer Unternehmensbereiche, die eine solche Kapitalausstattung nicht benötigen, in Frage gestellt.

Kurzfristig wurde mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 die Senkung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro erreicht. Aufgrund der mit dieser Senkung verbundenen steuerlichen Auswirkungen (u.a. MindestKöSt), die zweifellos bei Erlassung des GesRÄG 2013 bekannt waren, wurde diese Senkung mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 rückgängig gemacht. Als „Trostpflaster“ wurde die Gründungsprivilegierung eingeführt.<sup>2</sup> Im aktuellen Regierungsprogramm ist die Senkung des GmbH-Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro vereinbart.<sup>3</sup>

Das aufzubringende Stammkapital dient bekanntlich nicht dem Gläubigerschutz, weil es unmittelbar für den Betrieb des Unternehmens eingesetzt werden kann. Primärer Zweck des Stammkapitals ist es, im Gegenzug für die Haftungsbefreiung der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft die Seriosität der Gesellschafter und damit auch der Gesellschaft einigermaßen zu dokumentieren. Nur derjenige, der mit einem nicht unmaßgeblichen eigenen finanziellen Risiko ein Unternehmen gründet, soll das Privileg einer Haftungsbefreiung erreichen können.

Daher sollte auch für die Austrian Limited ein Mindeststammkapital von zumindest 10.000 Euro vorgesehen werden, von dem zumindest die Hälfte bar einzuzahlen ist.

---

<sup>2</sup> § 10b GmbHG.

<sup>3</sup> Regierungsprogramm 2020 - 2024 „Aus Verantwortung für Österreich“, 95.

Wird dies in einem internationalen Vergleich als zu hoch angesehen, so sollte - wie wir dies auch bei der intensiv geführten Diskussion über die Einführung einer Europäischen Limited auf EU-Ebene getan haben - nicht verschwiegen werden, dass beispielsweise die britische Private Limited by Shares zwar mit einem Mindeststammkapital von einem Pfund auskommt, dieses System allerdings mit einer strengen ex-post-Kontrolle verknüpft ist, die wir in dieser Form nicht kennen (z.B. disqualification auf bis zu zehn Jahre, unmittelbare amtswegige Löschung der Limited bei nicht rechtzeitiger Vorlage der Bilanz).

Wird in der gegenwärtigen Diskussion ein Schwerpunkt auf die Attraktivierung für Investoren gelegt, so ist es zudem wenig verständlich, ein noch niedrigeres gesetzliches Mindeststammkapital festzulegen.

- Kapitalaufbringung

In der Praxis ist die Aufbringung des Kapitals durch Bareinlagen die gängigste Form. Zumindest die Hälfte der Einlagen sollten Bareinlagen sein. Sacheinlagen sollten zulässig sein.

Darüber hinaus wird konkret diskutiert, ob auch Dienstleistungen zur Kapitalaufbringung zulässig sein sollen.

Diesem Ansatz stehen wir skeptisch gegenüber, denn Dienstleistungen sind noch schwerer zu bewerten als Sacheinlagen. Zudem sind Dienstleistungen im Zeitpunkt der Gründung wohl kaum schon vorhanden. Leider sind viele Missbrauchspotentiale in dieser Hinsicht auch im internationalen Vergleich offensichtlich.

Eine Prüfung einer allfälligen Werthaltigkeit einer derartigen Dienstleistung ist, insofern sie seriöser Weise von außenstehenden Dritten erfolgen sollte, vermutlich mit Kosten verbunden, die sehr schnell höher sind als der Wert der Dienstleistung an sich. Zudem nützt ein Streitiges Verfahren im Stadium einer allfälligen Insolvenz über dieses Thema nichts.

Unabhängig von der durchaus wesentlichen Frage der Bewertbarkeit und der damit in Zusammenhang stehenden Kosten, würde sonst wohl auch die Seriositätsschwelle unterschritten. Gerade im Hinblick auf die Haftungserleichterungen bestünde die Gefahr, dass die Austrian Limited zu einem Instrument für riskante und unausgegrenzte Unternehmungen wird, wodurch letztlich auch Gläubiger - die häufig ebenfalls Unternehmer sind - geschädigt würden.

- Ansparmodell

Der Vorschlag eines Ansparmodells wird abgelehnt. Zu bedenken ist, dass es Unternehmen gibt, die zu keinem Zeitpunkt in die Gewinnzone kommen und infolgedessen Insolvenz anmelden.

Vollversteuerte Gewinne kann man auch derzeit zur Aufbringung des Stammkapitals verwenden, das wäre kein Novum.

- Anteilsübertragung

Für die Anteilsübertragung sollte weitestgehend Formfreiheit bestehen. Wesentlich dabei ist allerdings, dass die Gesellschafter rechtssicher festgestellt werden können, was mit

entsprechenden elektronischen Signaturen zweifelsfrei möglich ist. Dies nicht nur jeweils aktuell, sondern auch im Hinblick auf einen bestimmten vergangenen Zeitpunkt.

- Englisch als Amtssprache

Gemäß Art. 8 B-VG ist die deutsche Sprache Amtssprache. Jeglicher Verkehr mit Behörden kann demnach grundsätzlich in deutscher Sprache erfolgen. Daraus lässt sich keine Einschränkung des Rechtsunterworfenen auf Verkehr mit den Behörden in deutsche Sprache ableiten. Es darf darauf hingewiesen werden, dass schon derzeit die Nutzung der englische Sprache bei Gewerbebeanmeldungen praktiziert wird. Es liegt hier im Ermessen der Behörde, bei Unklarheiten eine Übersetzung von Dokumenten in die deutsche Sprache zu verlangen. Auch ist es möglich, im Rahmen des Gewerbeinformationssystems (GISA) Gewerbeberechtigungen in englischer Sprache auszudrucken.

Für einen attraktiven Wirtschaftsstandort Österreich ist die alternative Zulässigkeit der Verwendung der englischen Sprache jedenfalls vorstellbar.

Für die Praxis sehen wir allerdings sowohl für die Auslegung eines Gesellschaftsvertrages mit Rechtsbegriffen aus dem angloamerikanischen Sprachraum als auch für eine generelle Kommunikation mit dem Firmenbuch auf Englisch gewisse Herausforderungen. Die Verwendung von Standardformularen auf Englisch sehen wir als unproblematisch und könnte dies als „low hanging fruit“ mit relativ wenig Aufwand verwirklicht werden.

Darüber hinaus könnte es hilfreich sein, die Zuständigkeit für „Austrian Limiteds“ sachlich und örtlich beim Handelsgericht Wien zu konzentrieren. Dies deswegen, weil dieses Gericht allgemein bestrebt ist, durch die vermehrte Verwendung der englischen Sprache den Gerichtsstandort Österreich zu fördern.

- Organstruktur

Die Organstruktur sollte möglichst einfach und flach sein können (Leitungsorgan und Gesellschafterversammlung). Ein Aufsichtsrat sollte nur in jenen Fällen notwendig sein, in denen die bekannten Schwellwerte überschritten werden. Wie sonst auch, bleibt es einer Austrian Limited unbenommen, andere Organe (z.B. Beiräte) einzurichten, insoweit damit nicht zwingende Kompetenzen bestimmter Organe unterlaufen werden.

Im Hinblick auf die in Aussicht genommene internationale Ausrichtung sollten Gesellschafterversammlungen auch elektronisch vorgenommen werden können. Diesbezüglich wären die Erfahrungen aus den Sonderbestimmungen des gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes zu berücksichtigen.

Beschlussfassungen sollten im elektronischen Umlaufweg erfolgen können. Auch hier ist unserer Ansicht nach zu prüfen, inwieweit eine rechtssichere Identifizierung der handelnden Personen zweckmäßig bzw. notwendig ist.

- Flexible Anteilsvergabe

Die Übertragung – allenfalls auch unterschiedlicher Arten von Anteilen (wie wir sie etwa bei der AG mit den Vorzugsaktien kennen) – sollte unserer Ansicht nach zwar leicht und digital aber ebenso rechtssicher erfolgen können.

Wesentlich ist, dass Startups ein Entlohnungsschema auch über steuerlich günstige Mitarbeiterbeteiligungsmodelle fahren können. Denn nur so – so wird uns berichtet – können sie hochqualifizierte Mitarbeiter an sich binden.

Hingewiesen wird darauf, dass eine Vermeidung des für Arbeitnehmer geltenden Rechts (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Lohnsteuer etc.) durch Gesellschaftskonstruktionen herausfordernd sein könnte. Gesellschafter (z.B. einer OG) werden von den Behörden regelmäßig in Arbeitnehmer „umgewandelt“. Bei häufigem Wechsel der Anteile bzw. der Anteilsverhältnisse der betreffenden Personen kann die Eigenschaft als unselbstständig Erwerbstätige bzw. als Selbstständige unter Umständen nicht eindeutig festgestellt werden. Die Folge unrichtiger Schwellenwerte können Scheinarbeitsverhältnisse, unrichtige An-/Ab-/Ummeldungen zur Sozialversicherung bzw. Verletzungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz sein. Zudem muss der KV-Lohn nach dem OGH gänzlich in bar ausbezahlt werden. Eine teilweise Vergütung durch Einräumung von Gesellschaftsanteilen ist demnach nicht zulässig.

Diese Problemstellungen sollten im Zusammenhang mit der neuen Gesellschaftsform eindeutig und ebenso einfach wie die Gründung geregelt werden.

- Angepasst an österreichische Standards

Es ist uns nicht ganz klar, was das Regierungsprogramm in diesem Punkt konkret meint.

Österreichische Standards, die nach unserer Ansicht gewahrt werden sollten, sind beispielsweise:

- Rechtssicherheit insb. durch rechtssichere Identifizierung aller handelnden Personen
- Transparenz aller Gesellschafter – zumindest durch ein Anteilsbuch
- Mindeststammkapital von 10.000 Euro
- Keine Aufbringung von Stammkapital durch Dienstleistungen

- Interdisziplinäre Gesellschaften

Unter einer Interdisziplinären Gesellschaft wird im gegebenen Zusammenhang ein gesellschaftsrechtlicher Zusammenschluss zwischen unterschiedlichen freien Berufen oder zwischen diesen, Gewerbetreibenden und/oder anderen Berufsgruppen zur gemeinsamen Ausübung ihrer Berufe verstanden.

Ziel einer Interdisziplinären Gesellschaft soll es sein, Leistungen „aus einer Hand“ zu ermöglichen, denn Unternehmen sind häufig mit komplexen Fragestellungen konfrontiert, zu deren Lösung sie Experten aus den verschiedensten Bereichen benötigen. Das Unternehmen will in diesen Fällen nicht jeden Berufsträger einzeln beauftragen und diese dann miteinander koordinieren. Es spart Aufwand und Zeit, nur eine Ansprechperson und einen Vertrag zu haben.

Ein derartiger Zusammenschluss ist derzeit in Österreich aufgrund der Berufsrechte der freien Berufe weitgehend unzulässig.

Das Regierungsprogramm sieht vor, die Möglichkeit zur Gründung interdisziplinärer Unternehmen zu erweitern.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Regierungsprogramm 2020 – 2024 „Aus Verantwortung für Österreich“, 89.

Wir treten dafür ein, dass interdisziplinäre Gesellschaften ermöglicht werden - und das unabhängig von einer konkreten Rechtsform.

Insgesamt zeigt sich, dass die Schaffung einer neuen Gesellschaftsform im Sinne des Regierungsprogramms weiter vorangetrieben werden sollte. Einerseits sollten negative Auswirkungen auf bestehende Gesellschaftsformen bestmöglich vermieden werden. Andererseits sollten Erleichterungen nicht allein der neuen Gesellschaftsform zugute kommen, sondern auch anderen Formen, um unsachliche Differenzierungen zu vermeiden. Ein besonderes Anliegen ist es uns dabei, dass die Notariatsaktsform für die Gründung und die Anteilsübertragung auch bei der GmbH abgeschafft wird. Die rechtssichere Feststellung der handelnden Personen kann auch auf andere Weise erfolgen. Dass die Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt im digitalen Zeitalter überholt sind, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Wir stehen für eine weitere konstruktive Diskussion gerne zur Verfügung und sind dankbar, würden unsere wesentlichen Anliegen doch umgesetzt werden.

Diese unsere Stellungnahme kann gerne an die Teilnehmer der Arbeitsgruppe zur Reform des Gesellschaftsrechts weitergeleitet werden.

Mit lieben Grüßen

Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin